



Pressemitteilung vom 14.12.2015

Finanzierungslücke noch nicht geschlossen

Das Problem der Unterfinanzierung der als geeignet anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern wird nach Ansicht der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V. durch die vom Sozialministerium zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von Hunderttausend Euro im nächsten Doppelhaushalt 2016/2017 noch nicht gelöst. Vorstandsvorsitzende Cornelia Zorn befürchtet: „Das Sterben auf Raten wird sich für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Land weiter fortsetzen.“

Die geplante Aufstockung der Landesmittel um Hunderttausend Euro wird begrüßt, ist aber in keiner Weise ausreichend. Sie kann die seit Jahren bestehende Finanzierungslücke von rund Dreihundertsiebzigtausend Euro, die sich aus der derzeitigen Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern und den tatsächlich zur Verfügung gestellten Landesmittel ergeben, nicht schließen. Die bislang anerkannten Sachkosten von 6136 Euro jährlich wurden seit 1999 nicht erhöht und entsprechen nicht einmal der Hälfte der Kosten, die für einen Bildschirmarbeitsplatz eines Landesbediensteten anerkannt werden, und das ist nur ein Beispiel von vielen. Seit langem fordert die LAG-SB eine neue Förderrichtlinie für das Land. Deshalb werden auch die jüngsten Gesprächsangebote aus dem Sozialministeriums begrüßt. Cornelia Zorn: „Es besteht dringender Handlungsbedarf! Aber es nützt den Beratungsstellen wenig, wenn in einer Förderrichtlinie die anerkannten Sachkosten zwar erhöht, gleichzeitig aber nicht auch die entsprechenden Haushaltsmittel von der Politik bereitgestellt werden, um diese abrufen zu können.“

Als Förderzweck sollte zudem die Bindung von „qualifizierten Fachkräften“ wieder in die Richtlinie aufgenommen werden. Dieser Passus wurde 2013, entgegen aller Bedenken, aus der Richtlinie gestrichen, so die Landesvorsitzende. Die jüngste Entwicklung in der Landeshauptstadt Schwerin sei diesbezüglich ein mahnendes Beispiel. Hochqualifizierte Beratungsfachkräfte mit Jahrzehnte langer Berufserfahrung werden für die Beratung Überschuldeter in Schwerin zukünftig fehlen.

Die Faktenlage:

Schuldnerberatung ist gemäß § 17 SGB I, §§ 6, 16 SGB II und § 11 SGB XII aus dem Grundsatz und der Verpflichtung zur Daseinsvorsorge heraus kommunale Pflichtaufgabe.

Die Insolvenzberatung ist gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder und beruht auf § 305 der Insolvenzordnung sowie in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz - InsOAG M-V).

Deshalb sollten bei einer Übertragung dieser Aufgaben von Land und Kommune auf freie Träger die Kosten der Beratung weitestgehend ausfinanziert sein.

Die Förderrichtlinie des Landes M-V für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sieht einen Versorgungsschlüssel von 1:25.000 vor, also eine Vollzeit (1,0) Beratungsfachkraft pro 25.000 Einwohner. Von der Einwohnerzahl Mecklenburg-Vorpommerns zum 31.12.2013 ausgehend entspricht dies 63,862 geförderten Vollzeit-Beratungsfachkräften.

Die maximal anerkannten Sachkosten für eine 1,0 Vollzeit-BFK betragen seit 1999 unverändert jährlich 6.136 Euro. Das entspricht nicht einmal der Hälfte der Sachkosten, die einem Landesbediensteten für einen Bildschirmarbeitsplatz zugebilligt werden (12.910 Euro). Von diesen Mitteln müssen außerdem die Sachkosten für eine Viertel Sachbearbeiter-Stelle mitfinanziert werden. Als Personalkosten für eine Vollzeit-Beratungsfachkraft werden vom Land maximal 51.800 Euro jährlich (Entgeltgruppe 9) anerkannt. Für die anteilige Sachbearbeiter-Stelle (0,25) werden maximal 10.125 Euro Personalkosten (Entgeltgruppe 5) anerkannt.

Insgesamt entspricht dies förderfähigen Personal- und Sachkosten von maximal 68.061 Euro pro Jahr für eine Vollzeit- Beratungsfachkraft und eine Viertel Stelle für einen Sachbearbeiter. Ausgehend von 63,862 geförderten Vollzeit-Beratungsfachkräften in M-V ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von 4.346.512 Euro.

Laut Förderrichtlinie soll das Land bis zu 50 Prozent dieser Kosten tragen, die Kommunen 45 Prozent und die Träger der Beratungsstellen 5 Prozent.

Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung zu stellenden Fördermittel müssten demnach bis zu 2.173.256 Euro betragen. Tatsächlich sind es nur 1.805.031 Euro, die bislang im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden, also 368.225 Euro zu wenig. Die Ankündigung des Sozialministeriums, für die nächsten zwei Jahre die Fördermittel um 100.000 Euro erhöhen zu wollen, würde demnach die bestehende Finanzierungslücke nicht schließen können.

**Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung M/V e.V.
Bei Rückfragen: 03831/703320**